

Ausschussdrucksache
(01.10.2025)

Inhalt

ZORA -

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**



Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

ZORA kinder- und Jugendhilfe gGmbH – Markt 20/21, 17489 Greifswald

Laura-Ann Schröder
Pädagogische Leitung

Markt 20/21
17489 Greifswald

Mobil.: +49 176 – 6133 7596
Fax: +49 38 34 – 45 47 101

l.schroeder@jugendhilfe-zora.de
www.jugendhilfe-zora.de

30.09.2025

Stellungnahme zur Anhörung des Sozialausschusses
Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von
Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern**

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Kurzbewertung:

Positiv: klare Zielrichtung (Rechte, Zentrale Stelle, Netzwerke, Schutzkonzepte).

Kritisch: Umsetzungslücken bei Beteiligung, Qualität der Qualifizierung, Verbindlichkeit von Schutzkonzepten, Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gefährdungsprävention in Gemeinschaftsunterkünften und Ehrenamtsrisiken.

Konkrete Handlungsbedarfe & Vorschläge:

-
- Verbindliche Mitwirkung junger Menschen (Kinderbeirat / Partizipation verbindlich regeln)
 - Care-Leaver-Strukturen konkret aufbauen und verankern (MV-weit)
 - Schutz vor extremistischen Radikalisierungen bei Ehrenamtlichen
 - Unterstützung für Ehrenamt/kleine Vereine: Verpflichtung zu Schutzkonzepten ist inhaltlich richtig, aber ohne begleitende Unterstützungs- und Finanzierungssignale schwer umsetzbar.
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) einbeziehen — Krisenhandeln sicherstellen
 - Kriseninterventionen von Kindern sind nicht geregelt und stellt die Praxis immer wieder vor große Herausforderungen
 - Hier herrscht eine Verantwortungsdiffusion
 - Institutionen wie Polizei und Rettungsdienste oft nicht geschult im Umgang mit kindlichen Kriseninterventionen, vor allem wenn es sich um Kinder mit traumatischen Vorerfahrungen handelt

- Kein psychosozialer Notdienst für Kinder bei kommunalen Trägern vorhanden
- Gemeinschaftsunterkünfte (Geflüchtete / umA) — Schutzkonzepte auch hier verbindlich machen
- Ergänzung einer Ressourcenklausel: Finanzierung verbindlich zusichern (Mindestpersonalausstattung je Jugendamt / Mindest-VZÄ der Zentralen Stelle) statt „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“.
- Aufnahme einer Konfliktlösungs- / Schlichtungsregelung für interinstitutionelle Streitfälle (Polizei / Jugendamt / Schule).

2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

Einschätzung:

Ziele sind erreichbar, wenn die vorgesehenen Strukturen (Zentrale Stelle, LJA) personell und finanziell ausreichend ausgestattet werden und verbindliche Regelungen für Zusammenarbeit/Evaluation ergänzt werden. Der Entwurf nennt Standards, lässt aber an konkreten Instrumenten etwas vermissen.

Konkrete Formulierungsvorschläge:

a) Evaluationspflicht:

„Die Zentrale Stelle Kinderschutz erstellt jährlich einen öffentlichen Bericht über Wirksamkeit, Ressourcenlage und die wichtigsten Kennzahlen im Kinderschutz (z. B. Zahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Bearbeitungszeiten, Anzahl Fallanalysen, Anzahl Fortbildungen, Versorgungsquoten). Die Zentrale Stelle initiiert alle 3 Jahre eine unabhängige Evaluation.“

b) Kooperations- / Miteinander-Pflicht:

„Die Netzwerketeiligten schließen verbindliche Vereinbarungen zur Datenaustauschpraxis, Fallübergabe und Eskalationsverfahren; festzulegen sind Fristen für Rückmeldungen (z. B. 10 Arbeitstage) und ein klar geregeltes Konfliktlösungsverfahren.“

c) Krisenpfade mit KJP:

„Das Jugendamt stellt in Zusammenarbeit mit den regionalen Kinder- und Jugendpsychiat-

rien verbindliche Krisenwege sicher (Aufnahmeverfahren, Transport, Krisenintervention). Diese Vereinbarungen sind in regionalen Netzwerken aufzunehmen.“

d) Ergänzung § 8:

„Die Zentrale Stelle stellt sicher, dass alle Informationen, Materialien und Online-Angebote barrierefrei zugänglich sind; sie entwickelt spezifische Handlungsempfehlungen für die Unterstützung von Kindern mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte.“

„Die Zentrale Stelle Kinderschutz entwickelt spezifische fachliche Leitlinien zur traumasensiblen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie stellt sicher, dass Handlungsempfehlungen für die Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen auf den Grundsätzen der Traumapädagogik beruhen und regelmäßig aktualisiert werden.“

e) verpflichtende Schutzkonzepte auch in Gemeinschaftsunterkünften u.ä. (§13 Abs.1 explizit erweitern):

„...einschließlich Gemeinschaftsunterkünften, Sammelunterkünften und sonstigen behelfsmäßigen Wohnformen.“

f) Beteiligung junger Menschen (Ergänzung § 13 Abs.2 bzw. §11):

„Die Beteiligung junger Menschen ist aktiv zu gestalten; regionale Träger sollen mindestens eine jugendliche Person in die Erarbeitung von Schutzkonzepten einbeziehen und die Ergebnisse in leicht verständlicher Form dokumentieren.“

„Junge Menschen sollen in Jugendhilfeausschüssen angemessen beteiligt werden. Sie erhalten Entscheidungs- und Mitspracherechte.“

g) Ehrenamtlich Tätige (§13):

„Ehrenamtlich Tätige legen eine Bestätigung der Kenntnis und Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor.“

3. Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?

Bewertung:

Rückübertragung adressiert dokumentierte Steuerungs- und Abstimmungsprobleme aus der Zeit beim KSV und schafft sachlogisch eine fachaufsichtliche Verbindung zum Ministerium; dies kann Wirksamkeit (Planung, Fachaufsicht, Modellvorhaben, Widerspruchsverfahren) verbessern.

Risiken / Bürokratie:

Doppelrollen und Übergangsprozesse (Personalübergang § 29a) müssen rechtssicher gestaltet werden; hier ist der Entwurf mit § 29a bereits vorsichtig vorgegangen, jedoch bleiben arbeitsrechtliche und betriebliche Fragen.

4. Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?

Bewertung:

Die vorgesehene Zentrale Stelle soll koordinieren, beraten und Empfehlungen erarbeiten. Damit ergänzt sie bestehende Projekte wie die Kinderschutzhotline oder die Kontaktstelle sinnvoll, ohne deren Arbeit grundsätzlich infrage zu stellen. Positiv ist, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich die Fortführung und Vernetzung bestehender Projekte (Kinderschutzhotline, Bündnis, Kontaktstelle, Childhood-Haus) vorsieht. Die Aufgabenbeschreibung der Zentralen Stelle betont Koordination und Fachberatung, nicht die Übernahme bestehender Kernaufgaben wie direkte Beratung. Damit bietet der Ansatz die Chance, Synergien zu schaffen, Standards zu entwickeln und den Austausch zu verbessern.

Risiken:

Gleichzeitig besteht ein Überschneidungsrisiko, wenn Aufgabenbereiche nicht klar voneinander abgegrenzt sind. Zwar nennt der Entwurf die Zusammenarbeit mit Projektträgern, jedoch fehlen eine präzise Rollenteilung und konkrete Vorgaben zu Schnittstellen. Die Gefahr von Doppelstrukturen entsteht insbesondere dann, wenn die Zentrale Stelle operative Aufgaben übernimmt, die dezentral bereits gut funktionieren (z. B. Erstberatung durch die Hotline).

Empfehlungen:

Klarere Aufgabenteilung im Gesetz oder in einer Durchführungsvereinbarung:

- **Klare Aufgabenmatrix:** Definition der Zuständigkeiten von Zentraler Stelle und bestehenden Projekten (z. B. Zentrale Stelle = Fachberatung, Koordination, Materialien;

Fachliche Steuerung, Entwicklung von Leitlinien; Hotline / Kontaktstelle = operative Anlaufstelle für Ratsuchende, Erstsupport).

- **Verbindliche Kooperationsvereinbarungen** zwischen der Zentralen Stelle und den Projektträgern, um Zusammenarbeit verbindlich zu regeln.
- **Regelmäßige Abstimmungen** in Form von Arbeitsgruppen oder Beiräten, um Schnittstellen kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen.
- **Evaluationsmechanismus:** regelmäßige unabhängige Evaluation, ob die Zentrale Stelle ihre koordinierende Rolle erfüllt, ohne Doppelstrukturen zu erzeugen.
- **Transparente Kommunikation** nach außen, damit Betroffene, Fachkräfte und Öffentlichkeit klar erkennen können, welche Anlaufstelle für welche Anliegen zuständig ist.

5. Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkplichten (§ 11)?

Erwartete Herausforderungen:

- **Zeit- und Organisationsaufwand:** verpflichtende halbjährliche Treffen, Organisation, Dokumentation. (§ 11 Abs.4).
- **Personal/Qualifikation:** Jugendämter brauchen geschulte Koordinator*innen; qualitativer Fortbildungsbedarf (vgl. § 12).
- **Daten- und Informationsflüsse:** Abstimmungsbedarf bei Datenschutz und Schnittstellen (vgl. § 14).
- **Ressourcenknappheit in ländlichen Gebieten** (Fahrzeiten, wenige Fachkräfte) – regionale Lösungen sind nötig.
- **Verbindlichkeit vs. Freiwilligkeit:** Das Gesetz verwendet „sollen“ für manche Pflichten – Unklarheit kann unterschiedlichen Auslegungen Vorschub leisten.

Empfehlungen zur Minderung:

- klare Geschäftsordnung/Vereinbarungen
- zentrale Moderationsressourcen (durch LJA/Zentrale Stelle)
- digitale Kommunikationsplattform

6. Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Bewertung:

Die Umsetzung von Schutzkonzepten ist in der Praxis ohne gezielte Unterstützung häufig nicht realistisch. Viele Ehrenamtsorganisationen verfügen weder über Zugang zu systematischer Qualitätsentwicklung noch zu rechtlicher Beratung. Der Entwurf erkennt diese Herausforderung an und sieht Beratungsangebote durch die Zentrale Stelle sowie Multiplikator*innenschulungen vor. Diese Maßnahmen brauchen verbindliche Unterstützungszusagen.

Das Ziel des Gesetzes, Schutzkonzepte im Kinderschutz flächendeckend zu verankern, ist grundsätzlich richtig und wichtig. Kritisch ist jedoch, dass der Entwurf für Vereine, Verbände und andere Organisationen – insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich – lediglich eine Pflicht vorsieht, auf ein Schutzkonzept hinzuwirken. Eine verbindliche Einführungspflicht besteht nicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass gerade in Bereichen mit hoher Kinder- und Jugendlichenbetreuung Schutzkonzepte nicht systematisch umgesetzt werden. Dies schwächt die Wirksamkeit des Gesetzes und führt zu einem Ungleichgewicht zwischen professionellen Einrichtungen mit klarer Pflicht und ehrenamtlich getragenen Angeboten. Ohne verbindliche Umsetzungspflicht und gezielte Unterstützung bleiben die vorgesehenen Beratungs- und Schulungsangebote daher nur begrenzt wirksam.

Empfehlungen:

- Entwicklung von praxisorientierten, niedrighwelligen Musterschutzkonzepten und Checklisten als Mindeststandard.
- Aufbau eines kostenlosen Online-Schulungsangebots (z. B. kompakte Modulserie).
- Einrichtung von regional begleiteten Implementations-Workshops, um Organisationen bei der Umsetzung praktisch zu unterstützen.
- Ergänzung der Angebote der Zentralen Stelle um ein Online-Toolkit sowie telefonische Unterstützungsleistungen, damit auch kleinere Organisationen unkompliziert Zugang haben.

7. Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?

Bewertung:

Der Entwurf des Gesetzes benennt in § 11 die Beteiligung von Polizei, Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden sowie den Austausch von Informationen. Dies ist grundsätzlich positiv, da die Einbindung relevanter Akteure in den Kinderschutz vorgesehen wird. Gleichzeitig bleibt die Beteiligung junger Menschen in diesen Netzwerken unerwähnt.

Risiken:

- **Datenschutz und Geheimnisträgerfragen**, insbesondere bei sensiblen Daten wie Gesundheitsinformationen oder Angaben zur Einwanderungsgeschichte (§ 14 regelt Ermächtigungen, die praktische Umsetzung bleibt jedoch anspruchsvoll).
- **Rollen- und Zuständigkeitskonflikte** zwischen Jugendämtern, Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften können auftreten, wenn keine klaren Vereinbarungen bestehen.
- **Verzögerungen oder Informationsverlust**, wenn Verfahren nicht standardisiert sind.

Empfehlungen:

- Einführung verbindlicher Verfahrensabsprachen zwischen Jugendämtern, Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Mindeststandards für Informationsweitergabe, Fristen und Eskalationsverfahren enthalten.
- Festlegung konkreter Rückmeldefristen (z. B. Rückmeldung des Jugendamtes innerhalb von 10 Arbeitstagen bei Hinweisen).
- Beteiligung aller zuständigen Behörden bei der Erstellung der Vereinbarungen und Unterstützung durch die Zentrale Stelle Kinderschutz bei Erarbeitung, Dokumentation und Archivierung.

8. Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?

Geeignete Kennzahlen:

Zur Überprüfung der Wirksamkeit und Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Kinderschutz können folgende Kennzahlen dienen:

- **Kindeswohlverfahren (§ 8a SGB VIII)**: Anzahl und Ergebnisstruktur der Gefährdungseinschätzungen (§ 8a SGB VIII: total / % akute Gefährdung / % Hilfebedarf / % ohne Befund) pro Region, Durchschnittliche Bearbeitungszeit von Meldungen bis zur ersten Maßnahme
- **Umsetzungsgrad von Schutzkonzepten**: Audit-Score oder Bewertungsmatrix.
- **Fachkräfteentwicklung**
- **Versorgungskapazitäten**: z.B. Zugangs- und Wartezeiten zu Kinder- und Jugendpsychiatrie-Plätzen (KJP), Anzahl verfügbarer Plätze für traumapädagogische Angebote, Auslastungsgrade verschiedener Angebote
- **Nutzung von Angeboten**: Nutzerzahlen und Anschlussquoten von Einrichtungen oder Hotline.
- **Partizipation und Zufriedenheit**: Anonyme Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen, z. B. Zufriedenheits- und Partizipationsindikatoren.

Mögliche Methoden:

Zur Erhebung und Auswertung der Kennzahlen empfiehlt sich ein Mixed-Methods-Ansatz:

- **Routinedatenanalyse** aus Jugendämtern, Landesjugendämtern (LJA) und anderen relevanten Stellen.
- **Jahresberichte** und standardisierte Monitoring-Dashboards der Zentralen Stelle zur kontinuierlichen Übersicht.
- **Befragungen** von Fachkräften, Betroffenen, Vereinen und Organisationen zur Ergänzung quantitativer Daten.
- **Externe Evaluation** alle drei Jahre, ergänzt durch qualitative Fallstudien, um die Wirkung der Maßnahmen und die Praxisrelevanz zu überprüfen.

9. Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?

- **Mobile Teams** statt neue Verwaltungsstellen.
- **Task-Shifting:** Schulung von Multiplikator*innen in Regionen, um Erreichbarkeit zu erhöhen.
- **Digitale Tools:** einfache Plattform für Fallkoordination, gemeinsame Protokollvorlagen, Leitlinien, Meldewege, Muster-Schutzkonzepte und Schulungen (geringer Verwaltungsaufwand, hohe Reichweite).
- **Gezielte Verstärkung bestehender Programme** (Hotline, Bündnis, Kontaktstelle) statt neue Infrastruktur

10. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

Bewertung:

Die derzeitige Formulierung im Entwurf ist politisch üblich, aber problematisch und birgt Risiken für die Kontinuität zentraler Projekte. Viele Angebote im Kinderschutz, wie Schabernack e.V. oder die Kinderschutzhotline, benötigen planbare Mittel, um dauerhaft wirksam arbeiten zu können. Die Regelung, dass die Fortführung „im Rahmen der vorhandenen Mittel“ erfolgt, schafft Unsicherheit für die Träger und gefährdet die Kapazitäten. Zwar gibt der Entwurf mit einem Obergrenzenbetrag von 2.477.600 € und 26,5 VZÄ aus den Haushaltsgesprächen eine Orientierung, dies ersetzt jedoch keine langfristige Planungssicherheit und sichert die Projekte nicht nachhaltig ab.

Empfehlung:

Es sollte eine verbindliche Mindestausstattung für zentrale Kernangebote festgelegt oder alternativ eine mehrjährige Finanzierungszusage für zentrale Projekte vorgesehen werden.

11. Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?

Bewertung:

Das Papier sieht vor, die Fortführung des Childhood-Hauses in Schwerin sicherzustellen und zu prüfen, ob ein weiteres vergleichbares Angebot im östlichen Landesteil realisiert werden kann. Aus Sicht der Versorgung ist dies sinnvoll und notwendig, aber „Prüfen“ ist unverbindlich – gerade im Kinderschutz bräuchte es klare Ausbauziele.

Ein zentraler, multiprofessioneller Anlaufpunkt kann die Betreuung von Kindern und Jugendlichen deutlich verbessern. Praktisch ist die Umsetzung jedoch nur möglich, wenn verbindliche Infrastrukturbedingungen erfüllt werden, insbesondere ausreichend Personal, interdisziplinäre Kapazitäten und gesicherte Finanzierung.

Einschätzung / Empfehlung:

Eine realistische Vorgehensweise wäre, zunächst ein Modellprojekt in 2–3 Regionen zu prüfen. Der Start könnte ergänzt durch Tele-Fachberatung erfolgen. Wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung sind:

- **Bedarfserhebung:** Fallzahlen und Einzugsgebiet analysieren, um die Kapazitäten zu planen.
- **Personal:** Sicherstellung fachlich qualifizierter Mitarbeiter*innen
- **Vernetzung:** enge Kooperation mit Jugendämtern, Polizei, Psycholog*innen und weiteren relevanten Einrichtungen.
- **Zusammenarbeit mit bestehenden Traumapädagogik-Trägern:** Eine Kooperation mit etablierten Einrichtungen könnte Synergien schaffen, vorhandenes Fachwissen nutzen und den Aufbau beschleunigen.

Ohne verlässliche Mittel für Personal und Betrieb wird die Realisierung eines zweiten Childhood-Hauses jedoch schwierig. Ein schrittweises, modellhaftes Vorgehen bietet die Chance, Erfahrungen zu sammeln und das Konzept bedarfsgerecht auszuweiten.

12. Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

Vorgehensweise (empfehlend):

Statt eine pauschale Zahl von Childhood-Häusern festzulegen, empfiehlt sich die Nutzung einer **Bedarfsmatrix** zur Standortplanung. Wichtige Kriterien sind:

- Einwohnerzahl von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet
- Distanz/Reisezeit zu den Einrichtungen (maximal 90–120 Minuten)
- Vorhandene Fachstrukturen (KJP, Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen)
- Falllast im Bereich sexualisierter und häuslicher Gewalt
- Zuständigkeit auch für Kinder, die aus anderen Bundesländern zu uns kommen, z. B. bei besonderen Schutzbedarfen

Pragmatischer Vorschlag für Mecklenburg-Vorpommern:

MV ist ein Flächenland mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdichte. Ausgangspunkt könnte ein Netzwerk von **ca. 3** Childhood-Häusern sein:

1. Westen / Schwerin (bestehendes Haus)
2. Osten (neues Haus)
3. Nordost / Greifswald (zusätzlicher Standort)

Begründung:

1. Zentrale Abdeckung für das gesamte Land
2. Vermeidung zu großer Reisezeiten für Erstversorgung
3. Wirtschaftliche Skalierung und effiziente Ressourcennutzung

Die genaue Zahl der Standorte sollte datenabhängig festgelegt werden, basierend auf einer Bedarfsanalyse, geführt vom Landesjugendamt (Fallzahlen aus SGB VIII, Polizei, KJP).

13. Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Bewertung:

Das Gesetz nimmt Behinderung mehrfach in Aufnahme: Beteiligung, Zentrale Stelle, Schutzkonzepte. Gute Ansätze, aber fehlende Spezifik zur Barrierefreiheit, angepassten Beschwer-

dewegen oder spezialisierten Versorgungsstrukturen.

Empfehlungen:

- verbindliche barrierefreie Formate (Information & Beteiligung)
- spezielle Fortbildungsanforderungen für Fachkräfte,
- Konkrete Anforderungen an Barrierefreiheit (Kommunikation, Zugänge, Materialien) aufnehmen
- Bedarf an spezialisierten, inklusiven Fortbildungen (traumasensible Arbeit) berücksichtigen

14. Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Bewertung:

Wiederholt wird verlangt, Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen Das ist wichtig, aber Maßnahmen bleiben vage. Insbesondere bleibt offen, wie Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften, Übergangswohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, effektiv geschützt werden sollen. Dies stellt eine Lücke dar, da gerade diese Gruppe aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation, sprachlicher Barrieren, kultureller Unterschiede oder potenziell traumatischer Erfahrungen einen erhöhten Schutzbedarf haben. Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte sind im Entwurf bislang nicht ausreichend repräsentiert.

Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen:

- **Gezielte Schutzkonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte:** Entwicklung von Leitlinien und verbindlichen Mindeststandards für den Schutz von Kindern mit Migrationsgeschichte in Sammelunterkünften, inklusive klarer Zuständigkeiten und Meldewege.
- **Sprach- und kultursensible Angebote:** Bereitstellung von Informationsmaterialien, Beratung und Schutzangeboten in den relevanten Sprachen.
- **Schulung von Personal:** Fortbildung von Mitarbeitenden in Einrichtungen zu Traumapädagogik, kultursensibler Betreuung und Erkennen von Gefährdungssituationen.
- **Niedrigschwelliger Zugang zu Fachstellen:** Sicherstellung, dass Kinder und Jugendliche unkompliziert auf Unterstützungsangebote zugreifen können, ggf. über mobile Teams oder digitale Angebote.
- explizite Kooperation mit Migrations- und Flüchtlingsberatung (in regionalen Netzwerken).

15. Wie beurteilen Sie die geplante Verlegung der umA-Landesverteilstelle ins Landesamt für Gesundheit und Soziales?

Vorteile:

- kann Effizienz in Abrechnungsprüfung und Kostenkontrolle bringen
- zentrale Prüfung

Risiken:

- Erhöhter administrativer Aufwand im Landesamt
- Gefahr der Zentralisierung von Entscheidungen ohne lokale Berücksichtigung
- möglichen Verzögerungen bei Entscheidungen und zusätzlicher Verwaltungslast

Empfehlung:

- Sicherstellen, dass Vorgänge regional bearbeitet/mitgestaltet werden können.
- klare Fristen und Servicelevels in der Übergangsphase

16. Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Bewertung:

Beteiligung junger Menschen wird bei Schutzkonzepten explizit genannt und der Landesjugendhilfeausschuss soll junge Menschen beteiligen können, aber sieht keine verbindlichen Formate oder Mindestquoten vor.

Vorschlag:

- verbindliche Mindestbeteiligung junger Menschen im LJHA und anderen relevanten Gremien (Stimmberechtigung/Beiratsstatus)
- finanzielle Unterstützung für Jugendbeteiligung (Aufwandsentschädigung, Schulungszeit)
- Kinderbeteiligung auch in professionellen Settings in Schutzkonzepten verankern

17. Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?

Einschätzung:

Die geplante Rückübertragung der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung auf die Landesebene zielt darauf ab, Planungskapazitäten zu bündeln. Dies ist grundsätzlich positiv, da

dadurch zentrale Bedarfsanalysen möglich werden – beispielsweise zur Ermittlung von Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Handlungsbedarf („Systemsprenger*innen“).

Gleichzeitig bleibt kritisch, dass der Entwurf keine konkreten finanziellen Mittel für spezialisierte Angebote vorsieht. Ohne diese Ressourcen bleibt die Planung theoretisch und kann den tatsächlichen Bedarf an spezialisierten Wohngruppen, ambulanten Interventionsteams und flexiblen Unterstützungsangeboten nicht abbilden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung sind erforderlich:

- **Finanzielle Mittel** für spezialisierte Angebote, insbesondere traumapädagogische Wohngruppen und flexible, niederschwellige Interventionsformen.
- **Fachliche Steuerung** durch qualifizierte traumapädagogische Fachkräfte.
- **Monitoring und Evaluation**, z. B. durch Bedarfserhebungen und Platzbemessungsformeln, um die Wirksamkeit der überörtlichen Planung sicherzustellen.

Empfehlung:

Die überörtliche Jugendhilfeplanung sollte zwingend zielbezogene Bedarfsanalysen umfassen, die Platz- und Fachstellenbedarf für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischem Bedarf erfassen. Auf dieser Grundlage sollten gezielte Förderlinien für spezialisierte Wohngruppen sowie flexible, niederschwellige Interventionsteams eingerichtet werden. Nur durch die Kombination von Bedarfsplanung, Ressourcenbereitstellung und fachlicher Steuerung kann die Umstrukturierung dazu beitragen, dass die Angebote für besonders herausfordernde Zielgruppen wie „sog. Systemsprenger*innen“ wirksam ausgebaut werden.

18. Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

- **Verbindliche Qualitätsstandards Traumapädagogik** (ausgebildete Fachkräfte, Praxisbegleitung).
- **Verbindliche Kinder-/Jugendbeteiligung – Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer Lebenswelt einbeziehen** (Kinderbeirat, Care-Leaver Strukturen).
- § 13 Abs. 2 betont Beteiligung an Schutzkonzepten, aber traumatisierte Kinder brauchen **besondere Beteiligungsformate** (geschützte Settings, traumasensible Sprache, Vertrauenspersonen).
- **Krisenwege mit KJP verbindlich machen** (Aufnahme/Transport/Intervention). Traumapädagogik ist an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitssystem

angesiedelt. Der Entwurf legt viel Gewicht auf Kooperation im Jugendhilfesystem, aber die enge Verzahnung mit kinder- und jugendpsychiatrischen sowie therapeutischen Angeboten ist nicht konkretisiert. Das Risiko: Kinder „fallen zwischen die Systeme“.

- **Schutzkonzept-Audits & Jahresberichte** (LJA/Zentrale Stelle) — Schutzkonzepte müssen gelebt und Traumapädagogik systematisch berücksichtigt werden.
- **Verpflichtende traumapädagogische Fortbildung** für alle in Kinderschutz beteiligten Fachkräfte (Mindeststunden, zertifizierte Curricula). Dazu gehören Grundlagen der Traumapädagogik, der Umgang mit akuten Belastungsreaktionen, die Unterstützung traumatisierter Kinder und Jugendlicher im Alltag sowie Maßnahmen zur Selbstfürsorge der Fachkräfte.
- **Fachstelle Traumapädagogik** innerhalb der Zentralen Stelle oder als verbindliche Kooperationsstelle (Beratung, Fallbegleitung, Supervision). Es bleibt im Gesetzesentwurf unklar, wie Kinder mit akuten und chronischen Traumafolgen in der Praxis einheitlich erkannt und versorgt werden.
- **Mobile Traumateams** für dünn besiedelte Regionen, kombiniert mit Telemedizin/Teletherapie.
- **Qualitätsstandards** für traumapädagogische Einrichtungen (Akkreditierungs- / Zertifizierungsverfahren)